

machen uns mit einer Wienreise im 19. Jahrhundert bekannt („Ein Aufenthalt in Wien 1823. Nach den Tagebuchaufzeichnungen des Lambacher Benediktiners Franz Kollendorfer“), während Archivrat Dr. Hanns Jäger-Sunstenaу über das Schicksal des Wiener Stadtwappens berichtet („500 Jahre Wappenbrief für die Stadt Wien“).

Unvermutet taucht zwischen den Wiener Artikeln einer über Rom auf: „Die städtebauliche Entwicklung Roms vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ von Hochschulprofessor Dr. Walter Buchowiecki, der den ersten Teil (von den Anfängen bis ins 14. Jh., im Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien Bd. 15/16, 1959/60) fortsetzt und abschließt.

Kurt Rabl: *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*. Geschichtliche Grundlagen, Umriß der gegenwärtigen Bedeutung. Ein Versuch. Mit einem Vorwort des Herausgebers: „Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in christlicher Sicht.“ With a Summary in English. Bergstadt-verlag Wilh. Gottl. Korn, München 1963, 276 Seiten, Leinen DM 15.40, Kart. DM 14.20.

Die Atlanten veralten heutzutage schnell. Immer wieder werden neue Staaten gegründet. Wir haben uns fast daran gewöhnt. Die Begründung für die Errichtung eines neuen Staates ist fast stets das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Schon seit 1917, seit Wilsons berühmten 14-Punkte-Programm bringt dieses Recht die politische Landkarte der Welt durcheinander. Es lohnt sich, dieses Selbstbestimmungsrecht einmal genauer zu untersuchen, wie dies Kurt Rabl in seiner umfangreichen Studie getan hat. Er sucht die historischen Wurzeln dieses plötzlich so wirkungsvollen Prinzipes auf und findet zwei uralte Bestandteile: das Nationalbewußtsein und das germanische Recht auf Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Wichtige Zeugen für die Entwicklung dieser beiden Elemente sind Calvin und Luther, der in seiner Schrift über die Obrigkeit sagt: „Wider Recht gebührt niemand zu sein, sondern man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen.“ Auch im weltlichen Bereich finden sich in dieser Zeit erstaunlich frühe Belege dafür, daß Herrscher sich um die Zustimmung der Beherrschten bemühten, sozusagen im Versuch einer dirigierten Äußerung des Selbstbestimmungsrechts. Rabl skizziert weiter die Geschichte des Nationalitätsprinzips. Einschlägige Ereignisse werden aus einem weiten Umkreis herangezogen, z. B. der Abfall der Niederlande, die englische Entwicklung von der Magna Charta Libertatum an, die französischen Revolutionäre, der deutsche, der italienische und der griechische Freiheitskampf u. v. m. Es ist unmöglich, alle angeführten Belege aufzuzählen. Aber die Sammlung in diesem 2. Kapitel scheint recht vollständig zu sein.

Das 3. Kapitel beschäftigt sich mit der Entwicklung des nun auftretenden Begriffes „Selbstbestimmung“ von 1865 bis zum ersten Weltkrieg bei den in dieser Zeit stark diskutierten Nationalitätenfragen in Europa. Dabei werden das geteilte Polen (vor allem die Rolle Rußlands dabei), die Völker der Habsburgischen Monarchie, die Italiener, die Balkanvölker und die Iren in den Mittelpunkt gestellt. Ich möchte aus der Fülle des ausgebreiteten Materials lediglich die Auffassungen der österreichischen Sozialdemokraten hervorheben (das Manifest von 1868 und die Fortführung durch Karl Renner, S. 59 f.), die das Selbstbestimmungsrecht der Völker des österreichischen Staates nicht zur Sprengung dieses Staates, auch nicht zur Einschränkung der staatlichen Souveränität der Nachbarländer, sondern zur demokratisch-humanitären Umgestaltung der Monarchie verwendet wissen wollten, ähnlich dem heute verbreiteten Gedanken über ein vereintes Europa. Schroff davon abgesetzt sind die Stellungnahmen von Lenin und Stalin, die die organisatorische Verselbständigung geschlossener Volksgebiete anstrebten. Im 4. Kapitel (der Erste Weltkrieg) wird der vielfältige Gebrauch (und Mißbrauch) des Begriffes „Selbstbestimmung der Völker“ untersucht, durch den manchmal Gebietsveränderungen ohne Zustimmung der Bevölkerung verboten, oder, je nach politischer Nützlichkeit, der innenpolitische Zusammenhalt des militärischen Gegners gesprengt werden soll. Ausführlich würdigt Rabl die verschiedenen Äußerungen Wilsons.

Es schließt sich die Darlegung der Entwicklung des Begriffes bis zum zweiten Weltkrieg an. Dabei spielten die Pariser Vorortverträge und ihre Auswirkungen eine große Rolle. Dabei sind nicht nur die für uns Schlesier interessantesten Verstöße gegen das Selbstbestimmungsrecht in Oberschlesien und Sudetenschlesien behandelt, sondern auch die Vorgänge im slawischen Raum, z. B. das Schicksal der Ukrainer in der UdSSR und in Polen. Eine gute Quelle dafür sind die Berichte des Europäischen Nationalitätenkongresses vor allem aus den Jahren 1931 bis 1932, aus denen verschiedene brutale Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts, festgelegt in Minderheitsschutzverträgen, zitiert werden. In diesem Zusammenhang ist eine „Deklaration“ verschiedener kommunistischer Parteien (darunter Deutschlands, Frankreichs, Englands, Polens u. a.) vom 1. I. 1933 beachtenswert, in der es u. a. heißt: „Die Konferenz begrüßt den Kampf der kommunistischen Partei Polens für das Recht der freien Selbstbestimmung der Bevölkerung Oberschlesiens und des polnischen Korridors, der Westukraine und Weißrußlands bis zur Lostrennung von Polen, für das Recht der Danziger Bevölkerung zum freiwilligen Anschluß an Deutschland.“ Nach 1945 hörte man andere Töne. Aus mehreren solchen Beispielen schließt Rabl, daß die Einstellung der kommunistischen Theoretiker und Politiker zum Wesen des Selbstbestimmungsgedankens nach oportunistisch-taktischen Erwägungen verändert wird.

Die jüngste Entwicklung (6. Kapitel) wird kürzer behandelt, da vieles noch miterlebt worden ist. Die Erklärungen der alliierten Mächte, z. B. die Atlantik

Charta, Verlautbarungen der UNO und Unabhängigkeitserklärungen, z. B. die Indonesiens, leiten zum letzten Kapitel über: Gegenwartsfragen und Zukunftsaussichten. 12 Leitsätze schließen den Text des Buches ab und fassen ihn zusammen. Im Anfang folgen noch Dokumente und Exkurse sowie ein chronologisches Verzeichnis von über 400 Urkunden und anderen Ereignissen. Ein Register schließt den Text auf, ein Schrifttumsverzeichnis und eine Summary in Englisch fügen sich an.

Das Buch ist ein erweitertes, mit vielen (z. T. recht ausführlichen) Fußnoten versehenes Referat, das auf der Jahrestagung der zerstreuten Evangelischen Ostkirchen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover 1960 gehalten wurde. Wesentliche Teile des theologischen Korreferates von Werner Petersmann sind als Einleitungswort vorausgeschickt.

Dieses gründlich gearbeitete, äußerst stoffreiche und anregende Buch kann nur nachdrücklich jedem empfohlen werden, der unsere Zeit gründlicher verstehen will. „Ein Versuch“ steht auf dem Titelblatt. In dem gesteckten Rahmen scheint er gelungen.

Franz Manthey, *Heimat und Heilsgeschichte*. Versuch einer biblischen Theologie der Heimat. 192 Seiten, Bernward Verlag, Hildesheim, Leinen DM 12.80.

Im Jahrbuch für schlesische Kirchengeschichte braucht man wohl kein Wort über Heimat und ihre Bedeutung zu sagen, wohl auch nicht darüber, daß sie eine Rolle in der Heilsgeschichte spielt. Wer die Heimat verloren hat, weiß, was ihm fehlt. Was aber bisher, soweit ich sehe kann, fehlte, war eine systematische Zusammenstellung aller Bibelstellen, in denen etwas über die Heimat gesagt wird. Eine solche legt jetzt Dr. Manthey, ein geborener Westpreuße, vor. Ausgehend von Erwägungen allgemein menschlicher Art (von der Sprache her und auch aus dem heidnischen Bereich) führt uns der Verfasser zu der göttlichen Offenbarung in der Heiligen Schrift, die uns sagt, daß die Heimat ein Geschenk Gottes ist, daß Gott der Herr der verschiedenen Heimatländer ist; aber daß Gott die Heimat auch zu entziehen und wiederzugeben vermag. Eine besondere Rolle spielt dabei das Heilige Land als Geschenk Gottes für das auserwählte Volk. Dabei erweist sich die Heimat als ein von Gott besonders ausgestattetes und gesegnetes Land. Die Liebe zu ihm finden wir in erster Linie in den Psalmen, die eigentliche Heimat des Menschen ist aber Gott.

Heimat kann als Geschenk Gottes, als seine Gnade, verloren gehen, wie ja der Mensch auch aus seiner ersten Heimat, dem Paradies, vertrieben wurde. Um der Menschen willen kann Gott das Heimatland „heim“suchen oder weil die Bedingungen Gottes für den Besitz einer Heimat nicht erfüllt wurden. Von